

Beschlussempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/9478 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes

A. Problem

Es besteht ausweislich des Gesetzentwurfs Anpassungsbedarf an neue Anforderungen etwa in Bezug auf Bürgerfreundlichkeit, Vermeidung unnötiger Bürokratie und den nachhaltigen Einsatz von Ressourcen. Dabei seien auch die Auswirkungen auf die Leistungen nachrangiger Leistungsträger zu berücksichtigen. Das Bestreben, eine möglichst weitgehende Harmonisierung mit der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) herzustellen und gleichzeitig den Besonderheiten der dualen Berufsausbildung gerecht zu werden, habe zudem zu einer zum Teil sehr komplexen Ausgestaltung des Leistungsrechts geführt.

Des Weiteren werden mit dem Gesetzentwurf die Änderungen im Bundesausbildungsförderungsgesetz durch das Sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG) nachvollzogen.

B. Lösung

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Verfahrensvorschriften zu vereinfachen und damit den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Transparenz der Vorschriften zu verbessern.

Dazu ist vorgesehen:

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen

Mit dem Gesetzentwurf wird der Bedarf für die Unterkunft in der Berufsausbildungsbeihilfe und im Ausbildungsgeld als einheitlicher Pauschalbetrag ausgestaltet. Des Weiteren entfällt die gesonderte Bemessung für Auszubildende, die beim Auszubildenden mit voller Verpflegung untergebracht sind. Die einheitliche Pauschalierung der Unterkunftskosten vollzieht die im BAföG bereits mit dem

25. BAföGÄndG erfolgte Vereinfachung im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) nach und entlastet die Verwaltung.

Die Bedarfssatzstruktur des Ausbildungsgeldes wird vereinfacht und an die Bedarfssatzstruktur der Berufsausbildungsbeihilfe angeglichen. Die bisherige Unterscheidung nach Alter und Familienstand der Auszubildenden entfällt und weitere Differenzierungen aufgrund der unterschiedlichen Unterbringungsformen werden vereinfacht. Zudem findet eine Angleichung an die BAföG-Bedarfssätze statt.

Das Ausbildungsgeld für Teilnehmende an Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen sowie an vergleichbaren Maßnahmen anderer Leistungsanbieter wird auf das Niveau des „Taschengeldes“ nach § 123 Nummer 2 SGB III n. F. erhöht und durch den Verzicht auf die Jahresdifferenzierung deutlich vereinfacht.

Der Bedarfssatz für Teilnehmende an einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung wird durch die Verschiebung von § 124 in § 123 SGB III vom Bedarfssatz bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf den Bedarfssatz bei einer Berufsausbildung erhöht.

2. Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge

Die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge der Bundesausbildungsförderung durch das 26. BAföGÄndG wird im SGB III entsprechend für die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld während einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nachvollzogen. Damit wird die gleichmäßige Entwicklung der Ausbildungsförderung sichergestellt:

- für Schülerinnen und Schüler,
 - für Studierende,
 - für Auszubildende in beruflicher Ausbildung, Berufsvorbereitung und Grundausbildung sowie
 - für Menschen mit Behinderungen, die an einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung und an Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen teilnehmen.
3. Änderung des Gesetzes zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa (SozSichEUG):

Durch Änderung des § 6 SozSichEUG ist die rechtliche Limitierung der technischen Befähigung der für die Träger der Deutschen Rentenversicherung und für die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen vorgesehenen Zugangsstelle zu beseitigen, um eine ansonsten erzwungene Anbindung an eine zweite Zugangsstelle zu verhindern.

Mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(11)377 wurde Bedenken Rechnung getragen, dass manche Werkstatt für behinderte Menschen finanziell überfordert sein könnte, wenn die Anhebung des Ausbildungsgeldes im Berufsbildungsbereich von derzeit 80 Euro auf 117 Euro zum 1. August 2019 in voller Höhe auf den Grundbetrag der Entlohnung im Arbeitsbereich übertragen würde. Deswegen wird der Grundbetrag in vier Stufen angepasst (9 Euro Steigerung im ersten Jahr und dreimal jeweils 10 Euro in den Folgejahren). Durch das Wort „mindestens“ wird zum Ausdruck gebracht, dass in einer Werkstatt, die wirtschaftlich leistungsfähig ist, auch ein höherer Grundbetrag gezahlt werden kann.

Ferner wurden die Beträge für die Auszubildenden in beruflicher Ausbildung und Teilnehmende an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, die für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder erstattet werden können, in § 64 Absatz 3 SGB III in gleichem Umfang wie im 26. BAföGÄndG erhöht. Diese Änderungen wurden auch für die Kinderbetreuungskosten nach § 87 SGB III nachvollzogen, um einen Gleichlauf der Beträge für Auszubildende und für geförderte Teilnehmende an beruflicher Weiterbildung nach dem SGB III (§ 87) und SGB II (§ 16 Absatz 1 i.V. m. § 87 SGB III) zu erreichen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Regelungen des Gesetzentwurfs führen ausweislich des Gesetzentwurfs im Bundeshaushalt in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu Mehrausgaben in Höhe von 17 Millionen Euro durch Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Diese Mehrausgaben werden im Rahmen des bestehenden Ansatzes für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht und führen insofern nicht zu tatsächlichen finanzwirksamen Mehrbelastungen. In der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben sich durch die höheren Bedarfssätze geringe, nicht quantifizierbare Minderausgaben für den Bundeshaushalt sowie für die Haushalte der Kommunen durch Einsparungen bei den Kosten der Unterkunft.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs führen zu Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (BA) in Höhe von bis zu 123 Millionen Euro je Jahr. Die Mehrausgaben entfallen zu fast zwei Dritteln auf mit der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung einhergehende Leistungsveränderungen und zu einem Drittel auf die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge.

Für die Verwaltung entsteht durch die Änderungen bei der BA ein einmaliger Aufwand für die Umstellung auf die neuen Bedarfssätze und Freibeträge in Höhe von rund 1,6 Millionen Euro.

Durch die Regelungen zur neuen Bedarfssatzstruktur bei Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld reduziert sich der Erfüllungsaufwand bei der BA um rund 153.000 Euro jährlich.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9478 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „130“ durch die Angabe „140“ ersetzt.‘
 - b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:
 - ,9a. In § 87 wird die Angabe „130“ durch die Angabe „140“ ersetzt.‘
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - ,4. In § 64 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „140“ durch die Angabe „150“ ersetzt.‘
 - b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
 - ,5a. In § 87 wird die Angabe „140“ durch die Angabe „150“ ersetzt.‘
3. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 5

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. In § 221 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Berufsbildungsbereich“ das Wort „zuletzt“ gestrichen.
2. Dem § 241 wird folgender Absatz 9 angefügt:
 - „(9) § 221 Absatz 2 Satz 1 ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:
 1. Ab dem 1. August 2019 beträgt der Grundbetrag mindestens 80 Euro monatlich.
 2. Ab dem 1. Januar 2020 beträgt der Grundbetrag mindestens 89 Euro monatlich.
 3. Ab dem 1. Januar 2021 beträgt der Grundbetrag mindestens 99 Euro monatlich.
 4. Ab dem 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 beträgt der Grundbetrag mindestens 109 Euro monatlich.“ ‘

Berlin, den 5. Juni 2019

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Wilfried Oellers
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Wilfried Oellers

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/9478** ist in der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Mai 2019 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss (mitberatend und gemäß § 96 GO), den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

1. Der Bedarf für die Unterkunft bei der Berufsausbildungsbeihilfe und beim Ausbildungsgeld von Auszubildenden, die außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils untergebracht sind, wird künftig als einheitlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Dieser ersetzt die bisherige Regelung, nach der ein Pauschal-Grundbetrag bedarfsabhängig bis zur Höhe des einheitlichen Pauschalbetrags nach dem BAföG aufgestockt werden konnte. Die Agenturen für Arbeit werden auf diese Weise von der Prüfung des bedarfsabhängigen Zuschlags befreit. Gleichzeitig wird eine Angleichung an die Leistungen an das BAföG vollzogen.
2. Die gesonderte Bemessung für Auszubildende, die beim Auszubildenden mit voller Verpflegung untergebracht sind, entfällt. Für die betroffenen Auszubildenden werden künftig die höheren Bedarfssätze für anderweitig untergebrachte Auszubildende berücksichtigt. Durch den Wegfall des gesonderten Bemessungstatbestands, der in der Praxis eine nur sehr geringe Rolle spielt, wird die Vorschrift inhaltlich gestrafft und übersichtlicher gestaltet.
3. Die Bedarfssatzstruktur für das Ausbildungsgeld wird deutlich vereinfacht und an die Bedarfssatzstruktur der Berufsausbildungsbeihilfe angeglichen. Die bisherige Unterscheidung nach dem Alter der Auszubildenden und dem Familienstand sowie besonderer Unterbringungsformen und Erreichbarkeit der Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteiles entfällt. Damit findet auch eine Angleichung an die BAföG-Bedarfssätze statt. Die derzeit acht Bedarfssätze nach § 123 SGB III werden auf drei Bedarfssätze reduziert. Ferner wird auch die Bedarfssatzstruktur des § 124 SGB III vereinfacht. Die derzeit sechs Bedarfssätze werden ebenfalls auf drei reduziert. Darüber hinaus werden die Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe für Menschen mit Behinderungen an die des BAföG angeglichen.
4. Das Ausbildungsgeld für Teilnehmende im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen sowie an vergleichbaren Maßnahmen anderer Leistungsanbieter wird auf das Niveau des „Taschengeldes“ nach § 123 Nummer 2 SGB III n. F. erhöht und durch den Verzicht auf die Jahresdifferenzierung deutlich vereinfacht.

Die individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung stellt in der Regel die Erstausbildung für Auszubildende mit einer schweren Lern- oder geistigen Behinderung dar. Aufgrund des hohen Durchschnittsalters der Teilnehmenden entspricht der Bedarf der Teilnehmenden an einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung dem Bedarf bei einer Berufsausbildung. Folglich wird der Bedarfssatz für Teilnehmende an einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung durch die Verschiebung von § 124 in § 123 SGB III vom Bedarfssatz bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf den Bedarfssatz bei einer Berufsausbildung erhöht.

5. Die Vereinheitlichung und Anhebung der Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung führt zu einer transparenten Ausgestaltung der Regelungen für Menschen mit und ohne Behinderung. Zudem wirkt die Anhebung der Pauschalen dem inflationsbedingten Kaufkraftverlust entgegen.
6. Die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge der Bundesausbildungsförderung durch das 26. BAföGÄndG wird im SGB III entsprechend für die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nachvollzogen.
7. Die rechtliche Limitierung der Zugangsstelle wird durch Streichung der durch § 6 SozSichEUG vorgegebenen Beschränkung für den Aufgabenbereich des anzuwendenden Rechts in Fällen des Artikels 15 der Verordnung (EG) Nummer 987/2009 erreicht. Die Zugangsstelle beim Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland sowie die Zugangsstelle bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, werden für Datensätze zu Verwaltungsprozessen zur Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften, unabhängig vom festgestellten anzuwendenden Recht, geöffnet.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9478 in ihren Sitzungen am 5. Juni 2019 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in der Ausschussfassung empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 21. Sitzung am 10. April 2019 mit dem Gesetzentwurf befasst und sieht eine Nachhaltigkeitsrelevanz gegeben. Der Gesetzentwurf stehe im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und berücksichtige deren Vorgaben. Durch den Gesetzentwurf würden die Ausbildungschancen für Einkommensschwächere weiter verbessert und nachhaltig gesichert. Der Gesetzentwurf trage zur Lösung wichtiger Herausforderungen im Bereich der sozialen Teilhabe und der nachhaltigen Sicherung des Qualifizierungs- und Fachkräftebedarfs bei. Durch das Nach- und Mitvollziehen der erhöhten Bedarfssätze und Freibetragsregelungen des 26. BAföGÄndG bei Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld im SGB III und die Rechtsvereinfachung auf diesem Gebiet würden mehr Auszubildende gefördert. Dies erleichtere die Situation vieler Auszubildender während der Ausbildung. Mit dem Gesetzentwurf solle daher zum Erreichen des Zieles 1 (Armut in jeder Form beenden), des Zieles 4 (Hochwertige und inklusive Bildung zu gewährleisten), des Zieles 8 (Nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Vollbeschäftigung und Menschenwürdige Arbeit) und des Zieles 10 (Weniger Ungleichheiten) beigetragen werden. Eine Prüfbite wird nicht für erforderlich gehalten.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/9478 in seiner 48. Sitzung am 15. Mai 2019 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Anhörung fand in der 49. Sitzung am 3. Juni 2019 statt. Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 19(11)365 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesagentur für Arbeit

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V.

Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen Sachsen e. V.

Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen e. V.

Georg Kruse, Lingen

Günter Buck, Stuttgart

Bernhard Sackarendt, Spelle.

Wegen der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der Sitzung vom 3. Juni 2019 verwiesen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9478 in seiner 51. Sitzung am 5. Juni 2019 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Die Annahme in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(11)377 war mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, dass die Änderungen im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe und beim Ausbildungsgeld zu einer deutlichen Rechtsvereinfachung und administrativen Entlastung führten. Das geschehe vor allem durch die Verringerung der Anzahl der Bedarfssätze und der einheitlichen Pauschalen für die Unterkunftskosten. Außerdem werde die Bedarfssatzstruktur des Ausbildungsgeldes deutlich vereinfacht und an die Bedarfssatzstruktur der Berufsausbildungsbeihilfe angeglichen – es werde nicht mehr nach Alter und Familienstand der Auszubildenden unterschieden. Auch bei den Unterbringungsformen würden die Zahlungen vereinfacht. Außerdem würden die Bedarfssätze und Freibeträge bei der Berufsausbildungsbeihilfe und beim Ausbildungsgeld angehoben. Dies geschehe parallel zum 26. BAföGÄndG, damit alle Personen in Schule, Studium und beruflicher Ausbildung gleichgestellt würden. Ferner bekämen diejenigen, die im Eingangsverfahren bzw. im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) oder an vergleichbaren Maßnahmen anderer Träger teilnahmen, künftig ebenfalls mehr Geld. Die Steigerung von derzeit 80 Euro auf 117 Euro entspreche der Anhebung des Ausbildungsgeldes zum 1. August 2019. Da dies manche Werkstatt finanziell überfordern könne, werde der Grundbetrag in vier Stufen angepasst. Mit dieser Staffelung werde allerdings nicht die Grundproblematik der Werkstattvergütung, insbesondere im Bereich der Anrechnungen von Leistungen, gelöst. Die Auswirkungen dieser Erhöhung werde durch die Staffelung lediglich zeitlich verschoben, so dass das System der Werkstattvergütung zeitnah grundsätzlich noch einmal gesondert auf den Prüfstand gestellt werden sollte.

Die **Fraktion der SPD** hob ebenfalls hervor, dass die Änderungen im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe und beim Ausbildungsgeld zu einer deutlichen Rechtsvereinfachung und administrativen Entlastung führten. Das geschehe vor allem durch die Verringerung der Anzahl der Bedarfssätze und der einheitlichen Pauschalen für die Unterkunftskosten. Grundsätzlich müsse gelten, dass die Ausbildung nicht am Geldbeutel der Eltern scheitern dürfe. Dem diene das Gesetz. In diesem Sinne müssten weitere Lösungen gefunden werden. Das Bundesausbildungsgeld funktioniere zudem nur, wenn die jungen Menschen zur Mobilität bereit seien. Wie wiederum Mobilität ausreichende finanzielle Mittel voraussetze. Darüber hinaus sei eine Mindestausbildungsvergütung erforderlich. Ob die jetzt diskutierte Höhe ausreiche, werde man diskutieren müssen. Das Ausbildungsgeld werde zum 1. August 2019 um 5 Prozent, weitere 2 Prozent 1. August 2020 und damit deutlich erhöht. Zudem werde die Bedarfsstruktur einfacher. Die Bedarfssätze des Bundesausbildungsgeldes würden dem BAföG angepasst. Sonderregelungen fielen weg. Von derzeit 24 Bedarfssätzen blieben 14 erhalten. Dies werde aber nicht zu einer Einbuße für die Betroffenen führen. Durch eine stufenweise Anpassung des Grundbetrages habe man den Bedenken der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen. Darüber hinaus forderten die Koalitionsfraktionen in ihrer Plenarentscheidung die Bundesregierung auf zu prüfen, wie ein insgesamt nachhaltiges, transparentes und tragfähiges Finanzierungssystem für die Werkstätten aussehen sollte.

Die **Fraktion der AfD** mahnte Umsicht bei Änderungen am Grundbetrag nach § 125 SGB III für Menschen in WfbM an. Sie seien ohne existenzsichernde Einkünfte meist auf aufstockende Leistungen angewiesen. Wenn man die Bezüge dieser Menschen erhöhe, könne das in der Konsequenz zu niedrigeren Aufstockungsbeträgen führen

– und nicht zu höheren Einkünften der Betroffenen. Im Gesetzentwurf sei kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ausgewiesen. Die Steigerung um 37 Euro sei aber durch die WfbM selbst zu erwirtschaften. Werkstätten mit vielen Beschäftigten könnten dies kaum erbringen. Kritik habe man auch an den geplanten Anpassungen im Gesetz zur Koordinierung des Systems sozialer Sicherheit in Europa, die anders als dargestellt nicht allein formalen Charakter hätten. Es gehe u. a. um eine EU-übergreifende Zugänglichmachung von sozialversicherungsrelevanten Daten. Dafür müssten weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten.

Die **Fraktion der FDP** wies darauf hin, dass das Gesetz im Bereich des SGB III zu einer Harmonisierung mit anderen Gesetzen, einer deutlichen Vereinfachung und damit zu einer deutlich besseren Handhabung bei den ausführenden Behörden führe. Das begrüße die FDP. Die entstehende Problematik ergebe sich aus den §§ 59 und 221 SGB IX mit starken Auswirkungen auf die Werkstätten. Hier seien Änderungen erforderlich, da die WfbM ansonsten die dann fälligen Vergütungen nicht erwirtschaften könnten.

Die **Fraktion DIE LINKE** unterstützte das Anliegen des Gesetzes. Eine Erhöhung der Berufsausbildungsbeihilfe sei dringend erforderlich, der jetzt vorgesehene Betrag aber zu gering. Darüber hinaus müssten die grundlegenden Probleme der Berufsausbildung gelöst werden; denn die Beihilfe müsse wegen der zu niedrigen Ausbildungsvergütungen gezahlt werden. Mindestausbildungsvergütungen seien der richtige Weg, wenn auch die bisher genannten Beträge von 515 Euro zu gering seien. Darüber hinaus müsse eine Ausbildungsplatzabgabe eingeführt werden, um mehr Betriebe oder mehr Mittel für die Ausbildung zu gewinnen. Die bisher unversorgten Jugendlichen müssten ebenfalls eine Ausbildung erhalten. Die behindertenpolitischen Vorhaben in dem Gesetz unterstütze die Fraktion DIE LINKE. Zusätzlich sei jedoch aber eine Entfristung der Unterstützung von Beschäftigung notwendig.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die Anpassung der BAföG-Regelungen für die Berufsausbildungsbeihilfen (BAB) und das Ausbildungsgeld. Parallel werde das BAföG in kritikwürdiger Weise geändert, weil trotz der vorgesehenen Anpassung die Leistungen unter Grundsicherungsniveau blieben. Es fehle eine Dynamisierung etwa wie bei der Grundsicherung. Auch die Wohnkostenpauschalen würden den Anforderungen nicht gerecht. Bei der Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld müsse ebenfalls eine Höhe oberhalb des Grundsicherungsniveaus garantiert werden. Die Erhöhung des Grundlohns für Menschen mit Behinderung (in WfbM) sei an sich positiv, die Umsetzung zum 1.8.2019 habe aber auch negative Wirkungen. Diesbezüglich seien Änderungen nötig, der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD schwäche die Wirkung der Erhöhung aber zu sehr ab. Vielmehr sei eine grundlegende Überarbeitung der Entlohnung von WfbM-Beschäftigten und des Werkstättenwesens insgesamt notwendig.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 19/9478 verwiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(11)377 vom Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 und 2 (Artikel 1 und 2)

Die Beträge, die für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder erstattet werden können, sollen für die Auszubildenden in beruflicher Ausbildung und Teilnehmende an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen in gleichem Umfang wie im BAföG jeweils zum 1. August 2019 (Artikel 1) und zum 1. August 2020 (Artikel 2) steigen.

Die entsprechenden Änderungen in § 64 Absatz 3 SGB III werden auch für die Kinderbetreuungskosten nach § 87 SGB III nachvollzogen, um einen Gleichlauf der Beträge für Auszubildende und für geförderte Teilnehmende an beruflicher Weiterbildung nach dem SGB III (§ 87) und SGB II (§ 16 Absatz 1 i.V. m. § 87 SGB III) zu erreichen.

Zu Nummer 3 (Artikel 5)

Zu Nummer 1

Entspricht dem bisherigen Gesetzentwurf.

Zu Nummer 2

Die Anhebung des Ausbildungsgeldes hat auch Auswirkungen auf die Entlohnung von Menschen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten. Nach § 221 Absatz 2 Satz 1 SGB IX setzt sich der Werkstattlohn zusammen aus einem Grundbetrag, der für alle Werkstattbeschäftigten gleich ist, und einem leistungsangemessenen Steigerungsbetrag. Der Grundbetrag ist an die Höhe des Ausbildungsgeldes gekoppelt und steigt entsprechend, wenn das Ausbildungsgeld steigt. Eine Steigerung von derzeit 80 Euro auf 117 Euro entsprechend der Anhebung des Ausbildungsgeldes zum 1. August 2019 könnte manche Werkstatt finanziell überfordern. Deswegen wird der Grundbetrag in vier Stufen angepasst (9 Euro Steigerung im ersten Jahr und dreimal jeweils 10 Euro in den Folgejahren). Durch das Wort „mindestens“ wird zum Ausdruck gebracht, dass in einer Werkstatt, die wirtschaftlich leistungsfähig ist, auch ein höherer Grundbetrag gezahlt werden kann. Am 1. Januar 2023 ist dann der Betrag von 119 Euro monatlich erreicht, der für das Ausbildungsgeld ab dem 1. August 2020 vorgesehen ist.

Berlin, den 5. Juni 2019

Wilfried Oellers
Berichtersteller

